



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

bankerverband

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
LEASING-UNTERNEHMEN



Bundesministerium der
Finanzen
Herrn Ministerialdirigent Christoph Weiser
Unterabteilungsleiter IV C
11016 Berlin

DStV

VGF
VERBAND GESCHLOSSENE FONDS

Berlin, 29. April 2009

**Abgrenzung von vermögensverwaltender und gewerblicher Tätigkeit;
Anwendung des BFH-Urteils vom 26. Juni 2007 – BFH-Urteil IV R 49/04 – auf Ein-Objekt-
Gesellschaften
BMF-Schreiben vom 1. April 2009; GZ IV C 6 – S 2240/08/10008, DOK 2009/0208434**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Weiser,

mit Urteil vom 26. Juni 2007 hat der BFH entschieden, dass der Erwerb, die Vermietung und die Veräußerung von in der Luftfahrzeugrolle eingetragenen Flugzeugen eine gewerbliche Tätigkeit darstellt, soweit die Vermietung mit dem An- und Verkauf aufgrund eines einheitlichen Geschäftskonzepts verklammert ist. Des Weiteren hat der BFH entschieden, dass die Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die Bestandteil des einheitlichen Geschäftskonzepts der gewerblichen Tätigkeit ist, zum laufenden Geschäftsbetrieb gehört, auch wenn die Veräußerung zeitlich mit der Betriebsveräußerung/-aufgabe zusammenfällt. Das Urteil ist für alle Unternehmen bedeutend, deren Geschäftstätigkeit in der Nutzungsüberlassung von Wirtschaftsgütern besteht. Insbesondere geschlossene Fonds sind betroffen.

Aus dem o. g. Urteil des BFH folgt, dass auf den Gewinn aus dem Verkauf der vermieteten Wirtschaftsgüter die §§ 16, 34 Abs. 1 oder 3 EStG keine Anwendung finden. Damit entfallen sowohl der Freibetrag für Steuerzahler über 55 Jahre als auch die Fünftelregelung für außerordentliche Einkünfte bzw. die ermäßigte Besteuerung. Dies soll auch dann gelten, wenn das Wirtschaftsgut zum Anlagevermögen der Gesellschaft gehört hat.

Die sich hieraus ergebenden steuerlichen Auswirkungen sind erheblich. Im Bereich der Gewerbesteuer sollen die Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf der vermieteten Wirtschaftsgüter dem Gewerbeertrag nunmehr hinzuzurechnen sein und bei der Einkommensteuer die Vergünstigungen nach §§ 16, 34 Abs. 1 oder 3 EStG keine Anwendung finden. In der Summe führt dies zu deutlichen Mehrbelastungen im Rahmen der häufig als Altersvorsorge verwendeten Anlageformen.

Zu bedenken ist, dass der BFH in seiner o.g. Entscheidung seine Aussagen zu einer Personengesellschaft getroffen hat, deren Gegenstand ihres Unternehmens der Kauf, die Vermietung (insbesondere in der Form des Leasings) und der Verkauf von mehreren beweglichen Wirtschaftsgütern war. Das o.g. Urteil befasst sich vordergründig mit der Frage, ob bei einer Personengesellschaft mit mehreren beweglichen Wirtschaftsgütern Einkünfte aus Vermögensverwaltung oder aus Gewerbebetrieb vorliegen. Nur zweitrangig wird die Frage beantwortet, ob für den Fall, dass gewerbliche Einkünfte vorliegen, der Gewinn aus der Veräußerung der Wirtschaftsgüter während der Aufgabe des Betriebs zum laufenden Gewerbeertrag gehört oder nicht.

Mit der o. g. Verwaltungsanweisung werden die Leitsätze des BFH auf Ein-Objekt-Gesellschaften übertragen. Ein solcher Rechtsschluss ist keineswegs unumstritten, zumal das o. g. Urteil des BFH zu einem sehr speziellen Sachverhalt ergangen ist, Danach erachten wir es aus Vertrauensschutzgründen für geboten, jedenfalls von einer rückwirkenden Anwendung, wie in der o. g. Verwaltungsanweisung bestimmt, abzusehen. Zum einem widerspricht der nun veröffentlichte Erlass der seit Jahrzehnten gefestigten gegenteiligen Auffassung der Finanzverwaltung. Hierbei wurden insbesondere die typischen Fälle des Großimmobilien-Leasings durch Einzelobjektgesellschaften - bei denen der An- und Verkauf schon bisher notwendige Voraussetzung für die Fruchtzielung war - als Vermögensverwaltung angesehen. In diesen Fällen entstehen sogar noch höhere Mehrbelastungen als in dem zugrunde liegenden Sachverhalt, den der BFH zu entscheiden hatte.

Selbst nach Bekanntwerden des Urteils am 29. August 2007 war für die betroffenen Steuerzahler nicht erkennbar, dass die hierin festgestellten Grundsätze auch für Anteile an geschlossenen Leasingfonds, die häufig als Ein-Objekt-Gesellschaften ausgestaltet sind, anwendbar sein würden und zum anderen, dass diese rückwirkend für Altfälle gelten würden. Daneben darf nicht außer Acht gelassen werden, dass seit dem VZ 2001 der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG bzw. die Begünstigung nach § 34 Abs. 1, 3 EStG ohnehin nur einmal im Leben des Steuerpflichtigen gewährt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. BFH v. 26.9.2007, Az. V B 8/06, BFH GrS 4/82 v. 25.6.1984) besteht ein Anspruch auf Vertrauensschutz durch die Finanzverwaltung, wenn sich die Rechtsprechung des BFH verschärft oder von einer allgemein geübten Verwaltungspraxis abweicht und der Steuerzahler im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage Dispositionen getroffen hat. Schützenswertes Vertrauen liegt in diesem Zusammenhang vor, wenn als Vertrauensgrundlage eine gesicherte, für die Meinung des Steuerzahlers sprechende Rechtsauffassung bestand und die Rechtslage nicht zweifelhaft erschien.

Altfälle, bei denen die Anschaffung der Anteile an geschlossenen Leasingfonds vor der Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 1. April 2009 erfolgte, sollten somit nicht von der neuen Verwaltungsauffassung erfasst werden.

Im Namen der beteiligten Verbände bitten wir Sie, die Anwendbarkeit der Verwaltungsanweisung auf alle offenen Fälle zu überdenken und eine Vertrauensschutzregelung zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl Heinz Däke
Präsident
Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.

Heinz-Udo Schaap
Bundesverband
Deutscher Banken

Heiko Schreiber
Bundesverband
Deutscher Banken

Dr. Martin Vosseler
Stellv. Geschäftsführer
Bundesverband
Deutscher Leasing-
Unternehmen e.V.

RA Markus Deutsch
Referent Steuer-
recht/Öffentlichkeitsarbeit
Deutscher Steuerberater-
verband e.V.

Eric Romba
Hauptgeschäftsführer
VGF Verband
Geschlossene Fonds

Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.
Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Bundesverband Deutscher
Banken e.V.
Burgstraße 28

VGF
Georgenstraße 24
10117 Berlin

Deutscher Steuerberater-
verband
Littenstraße 10
10179 Berlin

Bundesverband
Deutscher Leasingunter-
nehmen
Kommandantenstraße 80
10117 Berlin



EINGEGANGEN

21. Okt. 2009

F. Käding



Freiheit
Einheit
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
Französische Straße 9 - 12
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON OARin Katja Gragert

REFERAT/PROJEKT IV C 6

TEL +49 (0) 30 18 682-2567 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-882567

E-MAIL Katja.Gragert@bmf.bund.de

DATUM 15. Oktober 2009

BETREFF **Abgrenzung von vermögensverwaltender und gewerblicher Tätigkeit;
Anwendung des BFH-Urteils vom 26. Juni 2007 - IV R 49/04 -
BMF-Schreiben vom 1. April 2009
- IV C 6 - S 2240/08/10008, 2009/0208434 -**

BEZUG Ihr Schreiben vom 28. September 2009

GZ **IV C 6 - S 2240/08/10008**

DOK **2009/0672159**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Käding,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 1. Oktober 2009 an Herrn Ministerialdirigent Weiser.
Dieser hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Aufgrund der gemeinsamen Eingabe des DStV mit anderen Verbänden vom 29. April 2009 hat am 23. Juni 2009 bei Herrn MDg Weiser ein Gespräch mit Vertretern einiger Verbände stattgefunden. Aufgrund des persönlichen Gesprächs wurde die gemeinsame Eingabe nicht schriftlich beantwortet. Offensichtlich haben die am Gespräch teilnehmenden Verbände, das Gesprächsergebnis an die übrigen am Schreiben vom 29. April 2009 beteiligten Verbände nicht weitergegeben.

Zum Ergebnis des Gesprächs teile ich Ihnen gerne Folgendes mit:

Grundlegend für das BMF-Schreiben vom 1. April 2009 war das Urteil des BFH vom 26. Juni 2007 (IV R 49/04). Nach den Grundsätzen dieser Entscheidung stellt der Erwerb, die Ver-

Seite 2 mietung und die Veräußerung von Wirtschaftsgütern - hier Flugzeuge - eine gewerbliche Tätigkeit dar, wenn die Vermietung mit dem An- und Verkauf aufgrund eines einheitlichen Geschäftskonzepts verklammert ist.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben entschieden, dass die Grundsätze des BFH-Urteils vom 26. Juni 2007 auch für sog. Ein-Objekt-Gesellschaften gelten und in allen offenen Fällen anzuwenden sind. Eine Übergangs-/Vertrauensschutzregelung wurde mangels Rechtsschutzbedürfnisses mit großer Mehrheit von den Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder abgelehnt, denn die Urteilsgrundsätze sind nicht neu und überraschend, sondern entsprechen der bisherigen ständigen Rechtsprechung des BFH zur Abgrenzung Gewerblichkeit - Vermögensverwaltung. Die von Ihnen vertretene Ansicht, dass durch das BFH-Urteil vom 26. Juni 2007 eine Abkehr von bisheriger ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung vorliegt, wird von den Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder aus den genannten Gründen nicht geteilt.

Auch Ihre Eingabe vom 29. April 2009 ändert an dieser Beurteilung nichts. Die Verbände, die an dem Gespräch am 23. Juni 2009 teilgenommen haben, haben dieser Auffassung zuletzt nicht mehr widersprechen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Meurer



Beglaubigt

Amende